

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Management and Engineering in Technology, Innovation, Marketing and Entrepreneurship (MME-TIME), M.Sc.
Hochschule:	RWTH Aachen
Standort:	Aachen
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung von Nachbesserungen, die die Universität zwischen Abschluss der Berichtslegung und Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat vorgenommen hat, kommt der Akkreditierungsrat in einem Punkt zu einer abweichenden Einschätzung.

I. Auflagen

keine

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Im Rahmen der Bewertung zu § 8 StudakVO schlägt die Akkreditierungsagentur folgende Auflage vor:

"Die Zulassungsregelungen müssen so definiert sein, dass mit dem Masterabschluss unter Einrechnung des ersten Studienabschlusses 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden nur im Einzelfall abgewichen werden."

Mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Universität eine überarbeitete fachspezifische Prüfungsordnung vor. In deren § 3 Abs. 1 ist nunmehr folgendes festgelegt:

"Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO im Umfang von mindestens 210 CP. Alternativ ein erster anerkannter Hochschulabschluss im Umfang von 180 CP sowie der Nachweis von außerhochschulisch oder anderweitig erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 CP, die durch ein Prüfverfahren festgestellt werden."

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Monitum damit behoben wurde. Die Auflage wird nicht erteilt.

